



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes**

### **A) Problem**

1. Am 13. August 2012 ist die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl EU L 197/1, „Seveso-III-Richtlinie“) in Kraft getreten. Neben der Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, bedingt durch die Anpassung des Stoffverzeichnisses in Anhang I an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung), mit der auch eine umfangreiche systematische Neuordnung der Vorschriften einhergeht, und der Einführung neuer bzw. der Stärkung bestehender Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit ergeben sich aus der Seveso-III-Richtlinie auch geänderte Anforderungen an die Erstellung und den Inhalt externer Notfallpläne. Der die externe Notfallplanung umsetzende Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) ist daher an die Seveso-III-Richtlinie anzupassen.
2. Der Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens wird zugleich genutzt, verschiedene redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

### **B) Lösung**

1. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird Art. 3a BayKSG an den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie und weitere dort die externe Notfallplanung betreffende Vorschriften angepasst. Neu hinzu kommt in diesem Rahmen die Zwei-Jahres-Frist für die Kreisverwaltungsbehörden zur Erstellung externer Notfallpläne.
2. Zu weiteren inhaltlichen Neuregelungen zählen die folgenden Punkte:
  - Die Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes müssen jetzt ausdrücklich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, sowie mögliche Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen (Umwelt) haben, berücksichtigen.
  - Es müssen Vorkehrungen zur Unterrichtung über einen Unfall und das richtige Verhalten nicht nur für die Öffentlichkeit im Allgemeinen, sondern nun explizit auch für alle benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen, enthalten sein.

Die bestehenden Regelungen zum Inhalt externer Notfallpläne in Art. 3a BayKSG werden hierzu jeweils an die entsprechende Ziffer des Anhangs IV der Seveso-III-Richtlinie angeglichen.

3. Neben der systematischen Neuordnung und den inhaltlichen Erweiterungen wird Art. 3a BayKSG an verschiedenen Stellen zum Zwecke der Klarstellung im Wortlaut bzw. sinngemäß an die Seveso-III-Richtlinie angepasst.

### **C) Alternativen**

Da die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im Hinblick auf die externe Notfallplanung in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist eine Anpassung von Art. 3a BayKSG zwingend erforderlich. Lediglich im Überschneidungsbereich mit dem Störfallrecht des Bundes, das ebenfalls an die Seveso-III-Richtlinie angepasst werden muss, sowie hinsichtlich der konkreten Art und Weise der rechtstechnischen Umsetzung besteht dabei in Teilen ein gesetzgeberischer Spielraum.

Insbesondere hinsichtlich der Anpassung des Anwendungsbereichs sowie der Informationspflichten der Betreiber bestünde anstatt der jeweiligen Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften und Anhänge der Seveso-III-Richtlinie bzw. die Regelungen in der Störfallverordnung rechtstechnisch auch die Möglichkeit einer vollständigen Übernahme bzw. einer inhaltsgleichen landesrechtlichen Regelung in Art. 3a BayKSG. Zur Vermeidung einer Überfrachtung des BayKSG durch Übernahme des umfangreichen Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie bzw. der Schaffung unnötiger Doppelregelungen in Landes- und Bundesrecht ist die Verweisungslösung jedoch eindeutig zu bevorzugen.

### **D) Kosten**

#### **a) Kosten für den Staat**

Dem Freistaat entstehen durch diese Gesetzesänderung keine neuen Kosten.

#### **b) Kosten für die Kommunen**

Die Anpassung des Stoffverzeichnisses in Anhang I der Seveso-II-Richtlinie an die CLP-Verordnung durch die Seveso-III-Richtlinie wird zu einer Änderung der Anzahl der Betriebe, für die externe Notfallpläne zu erstellen sind, führen. Dabei ist noch nicht abzusehen, ob es im Ergebnis zu einer Erhöhung oder Verminderung der Gesamtzahl dieser Betriebe kommt.

Im Fall einer Erhöhung kann bei den Kreisverwaltungsbehörden als Katastrophenschutzbehörden durch die Verpflichtung, auch für diese neu hinzugekommenen Betriebe externe Notfallpläne aufzustellen, fortzuschreiben und zu erproben, zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Ebenso kann die neue Vorgabe der Seveso-III-Richtlinie, bei der Planung der Reaktionsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes mögliche Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben, zu berücksichtigen, im Einzelfall zu einer Ausweitung der erforderlichen Planungen und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Die Gesamthöhe dieses Mehraufwands ist derzeit nicht bezifferbar, wird aber als eher gering eingeschätzt. Ein solcher zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird im Übrigen im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken sein, da die Kreisverwaltungsbehörden bereits nach der bisherigen Rechtslage externe Alarmpläne zu erstellen und fortzuschreiben haben.

Im Fall einer Verminderung der Betriebszahl kann es umgekehrt auch zu einer Entlastung der Katastrophenschutzbehörden kommen, wenn für bestimmte Betriebe keine externen Notfallpläne mehr erstellt, fortgeschrieben und erprobt werden müssen. Dafür spricht beispielsweise auch die Kostenabschätzung des Bundes im Rahmen der ersten Änderung der Störfall-Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zum 15. Februar 2014 (BR-Drs. 269/13 vom 11. April 2013). Durch Art. 30 der Seveso-III-Richtlinie, der bereits zum vorgenannten Datum umzusetzen war, wurden Schweröle in die Stoffgruppe der Erdölerzeugnisse eingefügt. Schweröle werden dadurch günstiger gestellt als nach bisherigem Recht. Dies führt laut Bund zu einem Herausfallen von ca. 30 Betriebsbereichen aus dem Anwendungsbereich des Störfallrechts bzw. zu einem Wegfall der erweiterten Pflichten (einschließlich der Notfallplanung) für ca. 10 weitere Betriebsbereiche in Deutschland und damit zu einer entsprechenden Entlastung der Verwaltungen der Länder in Höhe von ca. 51.000 Euro pro Jahr.

Soweit kreisfreie Städte die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung wahrnehmen, gilt das oben Ausgeführte entsprechend.

Im Übrigen entstehen den Kommunen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

**c) *Kosten für die Wirtschaft und die Bürger***

Der Wirtschaft können insofern zusätzliche Kosten entstehen, als für Betreiber, die bislang entweder gar nicht in den Anwendungsbereich der Seveso-Rechtsakte gefallen sind oder jedenfalls nicht den erweiterten Pflichten unterlagen, nun aufgrund einer Einstufung als Betrieb der oberen Klasse die Informationspflichten für die Erstellung externer Notfallpläne und Pflichten zu deren Erprobung greifen können. Die damit verbundenen Kosten sind aus den unter Buchstabe b) genannten Gründen zum einen jedoch nicht insgesamt bezifferbar, zum anderen dürften sie im Verhältnis zu den Kosten, die aus den störfallrechtlichen Betreiberpflichten folgen, nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Sie dürften sich für den einzelnen Betrieb ferner in dem Rahmen bewegen, wie sie für Betriebe anfallen, für die bereits nach bisheriger Rechtslage eine externe Notfallplanung erforderlich ist.

Umgekehrt kann es auch zu einer Entlastung bzw. Kostenminderung für die Wirtschaft kommen, als für Betreiber die vorgenannten Pflichten im Zusammenhang mit der externen Notfallplanung aufgrund einer Neueinstufung ihres Betriebes entfallen können. Dazu wird ebenfalls beispielhaft auf die Kostenabschätzung des Bundes im Rahmen der ersten Änderung der Störfall-Verordnung zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zum 15. Februar 2014 (BR-Drs. 269/13 vom 11. April 2013) verwiesen.

Im Übrigen entstehen für die Wirtschaft und die Bürger durch die Änderung des BayKSG keine zusätzlichen Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes<sup>1)</sup>

#### § 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 188 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Art. 17 erhält folgende Fassung:  
„Art. 17 (aufgehoben)“
  - b) In der Überschrift des Art. 19 wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Art. 3a BayKSG wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde erstellt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen gemäß Abs. 2 Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Betriebe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI L 197 S. 1) in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1 Halbsatz 1 und Nr. 3 der Richtlinie 2012/18/EU. <sup>2</sup>Sie kann auf Grund der Informationen im Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.“
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Die Übermittlung der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an die Kreisverwaltungsbehörde durch den Betreiber bestimmt sich nach den Vorschriften der Störfall-Verordnung.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

<sup>1)</sup> § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI L 197 S. 1).

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Betriebsgeländes“ ein Komma und die Worte „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben“ eingefügt.
  - cc) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.
  - dd) In Nr. 7 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortschreibung“ durch die Worte „bei wesentlichen Änderungen frühzeitig“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Anregungen vorgebracht werden können“ durch die Worte „zu den Plänen Stellung genommen werden kann“ ersetzt.
  - cc) In Satz 5 Halbsatz 1 und Satz 6 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Anregungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können“ durch die Worte „nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellung genommen werden kann“ ersetzt.
  - bb) In Halbsatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die

Worte „Art. 11 bis 13“ durch die Worte „Art. 12 bis 14“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
3. Art. 3b Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Art. 3a Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.“
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Rettungsleitstelle“ durch die Worte „Integrierten Leitstelle“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „THW-Helferrechtsgesetz“ durch die Worte „THW-Gesetz“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Art. 19 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Am 13. August 2012 ist die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI EU L 197/1, „Seveso-III-Richtlinie“) in Kraft getreten. Neben der Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, bedingt durch die Anpassung des Stoffverzeichnisses in Anhang I an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung), mit der auch eine umfangreiche systematische Neuordnung der Vorschriften einhergeht, und der Einführung neuer bzw. der Stärkung bestehender Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit ergeben sich aus der Seveso-III-Richtlinie auch geänderte Anforderungen an die Erstellung und den Inhalt externer Notfallpläne. Die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zur externen Notfallplanung fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Der die Seveso-Rechtsakte insoweit umsetzende Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) ist an die geänderten Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie anzupassen.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden diese notwendigen Anpassungen in Art. 3a BayKSG vorgenommen. Soweit möglich – und mit dem Fokus auf eine Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung – werden Änderungen per Direktverweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie oder des Störfallrechts des Bundes umgesetzt. Neu hinzu kommt in diesem Rahmen die Zwei-Jahres-Frist für die Kreisverwaltungsbehörden zur Erstellung externer Notfallpläne. Die Fristen für die Betreiber zur Vorlage der für die Erstellung solcher Pläne erforderlichen Informationen, einschließlich zugehöriger Übergangsvorschriften und Ordnungswidrigkeitentatbeständen werden in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) geregelt. Für inhaltsgleiche landesrechtliche Regelungen besteht damit kein Bedarf. Zur Klarstellung und als Anknüpfungspunkt für die darauf aufbauende Fristenregelung für die Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 3a Abs. 1 Satz 1 BayKSG ist lediglich eine entsprechende dynamische Verweisung auf die Störfall-Verordnung im neu eingefügten Absatz 2 von Art. 3a BayKSG aufzunehmen.

Wesentliche inhaltliche Neuregelungen betreffen darüber hinaus die folgenden Punkte:

- Die Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes müssen jetzt ausdrücklich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, sowie mögliche Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben, berücksichtigen.
- Es müssen Vorkehrungen zur Unterrichtung über einen Unfall und das richtige Verhalten nicht nur für die Öffentlichkeit im Allgemeinen, sondern nun explizit auch für alle benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen, enthalten sein.

Die bestehenden Regelungen zum Inhalt externer Notfallpläne in Art. 3a BayKSG werden hierzu jeweils an die entsprechende Ziffer des Anhangs IV der Seveso-III-Richtlinie angeglichen.

Neben der systematischen Neuordnung und den inhaltlichen Erweiterungen wird Art. 3a BayKSG schließlich an verschiedenen Stellen zum Zwecke der Klarstellung im Wortlaut bzw. sinngemäß an die Seveso-III-Richtlinie angepasst. Soweit Art. 3b BayKSG auf Art. 3a BayKSG verweist, wird diese Verweisung ebenfalls an die Neufassung angeglichen. Zudem werden unabhängig von der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Seveso-III-Richtlinie ist bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der Vorschriften zur externen Notfallplanung fällt dabei in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. In Bayern regelt Art. 3a BayKSG die externe Notfallplanung. Dessen Regelungen sind daher zwingend an die geänderten Anforderungen der Richtlinie anzupassen. Die mit diesem Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen beschränken sich dabei auf eine 1:1-Umsetzung des Mindestregelungsgehalts der Seveso-III-Richtlinie.

Die Einzelheiten des Verfahrens bei der Erstellung, Fortschreibung und Erprobung externer Notfallpläne sowie deren nähere inhaltliche Ausgestaltung werden wie bisher durch entsprechende Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr geregelt, die an die sich aus der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie ergebenden Änderungen angepasst werden. Dabei sollen die etablierten Verfahrensabläufe weitestgehend aufrechterhalten und insbesondere der Mehraufwand für die Kreisverwaltungsbehörden bei einer gegebenenfalls erforderlichen Erweiterung bereits bestehender Notfallpläne so gering wie möglich gehalten werden.

## C) Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1

#### **Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG)**

#### **Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):**

Es handelt sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 3a BayKSG):**

##### **Zu lit. a)**

1. Mit der Neufassung von Abs. 1, insbesondere von Satz 1 wird zunächst dem gegenüber der Seveso-II-Richtlinie geänderten Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie Rechnung getragen.

Art. 3a Abs. 1 Satz 1 regelte per Direktverweis auf die den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie bestimmenden Normen, für welche Betriebe externe Notfallpläne zu erstellen sind. Mit der Seveso-III-Richtlinie wurden Änderungen im Unions-system zur Einstufung von gefährlichen Stoffen umgesetzt (Anpassung des Stoffverzeichnisses in Anhang I an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, sog. CLP-Verordnung), was auch eine systematische Neuordnung der Vorschriften über den Anwendungsbereich der Richtlinie zur Folge hatte. Diese Neuordnung beinhaltet auch eine

Entkoppelung der Festlegung des Anwendungsbereichs von den Vorschriften über die Verpflichtung der Betreiber zur Erstellung eines Sicherheitsberichts.

Abs. 1 Satz 1 trägt dem jetzt Rechnung, indem für die Festlegung des Geltungsbereichs von Art. 3a BayKSG unmittelbar auf die Definition derjenigen Betriebe (Betriebe der oberen Klasse) Bezug genommen wird, für die nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c) der Seveso-III-Richtlinie externe Notfallpläne zu erstellen sind. Der Anwendungsbereich von Art. 3a BayKSG knüpft dadurch systematisch klarer an den eigenen Pflichtenkreis der Katastrophenschutzbehörden an, statt wie bislang an denjenigen der Betreiber.

Am Instrument der unmittelbaren Verweisung auf die Richtlinie soll – wie schon bei Einfügung und den bisherigen Änderungen von Art. 3a BayKSG – für die Festlegung des Anwendungsbereichs aus dem Grund festgehalten werden, dass eine Übernahme der entsprechenden Regelungen der Richtlinie, insbesondere des umfangreichen Anhangs I, das BayKSG überfrachten würde.

Die Neufassung des Anwendungsbereichs ist zwingend notwendig, da Bayern insoweit eine europarechtliche Umsetzungspflicht trifft. Darüber hinaus handelt es sich um die Richtigstellung einer unrichtig gewordenen Verweisung.

2. Die neu in Satz 1 aufgenommene Zwei-Jahres-Frist für die Kreisverwaltungsbehörden setzt die in Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c) der Seveso-III-Richtlinie neu enthaltene verbindliche Zeitvorgabe für die Erstellung externer Notfallpläne um. Sie knüpft zeitlich an die Übermittlung der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen durch die Betreiber an. Durch die Bezugnahme auf die Erforderlichkeit kommt gleichzeitig zum Ausdruck, dass die Frist für die Kreisverwaltungsbehörde jeweils erst mit Erhalt vollständiger und für die externe Notfallplanung fachlich ausreichend geeigneter Betreiberinformationen zu laufen beginnt.
3. Die Verpflichtung der Betreiber zur Übermittlung der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nach Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) der Seveso-III-Richtlinie (wie insbesondere dem Sicherheitsbericht und der internen Notfallpläne) wird – einschließlich der zugehörigen Fristen-, Übergangs- und Bußgeldregelungen – bundesrechtlich in der Störfall-Verordnung umgesetzt. Einer eigenen landesrechtlichen Regelung dieser Betreiberpflichten bedarf es daher nicht mehr. Der bisherige Satz 2 von Art. 3a Abs. 1 BayKSG, der insoweit seit Inkrafttreten der Störfall-Verordnung zum 03.05.2000 allenfalls noch eine deklaratorische Funktion erfüllt hat, kann damit entfallen. Da die Frist für die Kreisverwaltungsbehörden zur Erstellung externer Notfallpläne aber an die Übermittlung der Betreiberinforma-

tionen anknüpft, ist zumindest ein klarstellender Verweis auf die entsprechenden Regelungen der Störfall-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Dem wird durch Einfügung des neuen Absatzes 2 von Art. 3a BayKSG Rechnung getragen.

4. Mit den vorstehenden Änderungen 2. und 3. wird in Verbindung mit der Einfügung des neuen Abs. 2 unter lit. b) zugleich eine systematische Verbesserung erzielt, da nun in den Abs. 1 und 2 klar zwischen Behörden- und Betreiberpflichten unterschieden wird. Durch die Verweisung auf die Vorschriften der Störfall-Verordnung, welche die zugehörigen Bußgeldvorschriften mit einschließt, kann zudem auch die Schaffung eigener Sanktionsmöglichkeiten im BayKSG unterbleiben. Im direkten Vergleich zu dieser Alternative wird also im Ergebnis der Normbestand verringert bzw. auf den zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie erforderlichen Mindestumfang beschränkt.
5. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. Im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Straffung der Norm.

#### **Zu lit. b)**

Die Verpflichtung der Betreiber, der zuständigen Behörde die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln, wird einschließlich der sich aus den jeweiligen Seveso-Richtlinien ergebenden Fristen- und Übergangsvorschriften in der Störfall-Verordnung des Bundes umgesetzt. Aus den bereits unter lit. a) Ziffer 3 genannten Gründen bedarf es daher keiner eigenen Regelung im BayKSG mehr. Da die Frist für die Kreisverwaltungsbehörden zur Erstellung externer Notfallpläne aber an die Übermittlung der Betreiberinformationen anknüpft, ist zumindest ein klarstellender Verweis auf die Störfall-Verordnung erforderlich. Dem wird durch Einfügung des neuen Absatzes 2 von Art. 3a BayKSG Rechnung getragen. Durch die Ausgestaltung als dynamische Verweisung ist gewährleistet, dass sich die Betreiberpflichten und daran anknüpfend auch der Beginn der Frist für die Kreisverwaltungsbehörden jeweils nach der aktuell geltenden Fassung der Störfall-Verordnung richtet und dortiger Änderungsbedarf, insbesondere zur Umsetzung von EU-Recht, keine gleichzeitige Änderung auch des BayKSG erforderlich macht. Gegenüber der bisherigen Fassung von Art. 3a Abs. 1 BayKSG können mit der Neufassung insoweit unnötige Doppelstrukturen in Bundes- und Landesrecht beseitigt bzw. vermieden werden, was auch der Schlankhaltung des BayKSG dient. Dies gilt in besonderem Maße für die nach Art. 28 der Seveso-III-Richtlinie weiterhin geforderten Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer Säumnis des Betreibers, da hierfür unmittelbar auf die zugehörigen bundesrechtlichen Bußgeldvorschriften der Störfall-Verordnung zurückgegriffen werden kann und damit eigene Sanktionsmöglichkeiten im BayKSG weiterhin unterbleiben können.

#### **Zu lit. c)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu lit. d)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu aa)**

Die Änderung dient – ohne Auswirkungen auf den materiell-rechtlichen Regelungsgehalt – der Anpassung an die Terminologie der Seveso-III-Richtlinie und damit einer zweifelsfreien Erfüllung der europarechtlichen Umsetzungspflicht sowie der Rechtsvereinheitlichung.

#### **Zu bb)**

Die Änderung in Ziffer 5 dient der Umsetzung einer entsprechenden Änderung der Nummer 2 Buchstabe e) des Anhangs IV zur Seveso-III-Richtlinie.

#### **Zu cc)**

Die Änderung in Ziffer 6 dient der Umsetzung einer entsprechenden Änderung der Nummer 2 Buchstabe f) des Anhangs IV zur Seveso-III-Richtlinie.

Die Erweiterungen sind jeweils zwingend notwendig, da Bayern insoweit eine europarechtliche Umsetzungspflicht trifft.

#### **Zu dd)**

Die Änderung dient der Anpassung an den Vertrag von Lissabon, mit dem die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften wurde.

#### **Zu lit. e)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu aa)**

Die Änderungen in Satz 1 setzen Art. 12 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie um. Die dortige Vorgabe hat gegenüber dem inhaltlich entsprechenden Art. 11 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie eine weitere Präzisierung dahingehend erfahren, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung bei externen Notfallplänen neben der Erstellung nur bei wesentlichen Änderungen zu erfolgen hat. Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ bringt den materiell-rechtlichen Regelungsgehalt der Vorschrift besser zum Ausdruck als der bisherige Begriff der „Aktualisierung“, der bei wörtlicher Auslegung auch laufende, rein formale Fortschreibungen des Plans, wie z.B. die Änderung von Anschriften, Telefonnummern etc., erfasst hatte. Zur Klarstellung wurde daher im Zuge der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie durch das Gesetz zur Änderung des BayKSG vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 342) in der Begründung auch nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter Fortschreibungen nach Sinn und Zweck der Richtlinie nur materielle



Planänderungen fallen. Mit der Verwendung des Begriffs der wesentlichen Änderungen kommt dieser Sinn und Zweck nunmehr bereits unmittelbar aus dem Wortlaut der Seveso-III-Richtlinie zum Ausdruck. Eine wörtliche Übernahme in das BayKSG ist damit unabhängig von der europarechtlichen Umsetzungspflicht schon im Interesse der Rechtsklarheit geboten. Sie dient im weiteren Sinn auch der Entlastung der Verwaltung, ohne die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit in einer der Richtlinie zuwiderlaufenden Weise zu schmälern.

Die Ergänzung um das Wort „frühzeitig“ dient ebenfalls der Umsetzung von Art. 12 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie. Art. 11 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie hatte noch keine solche zeitliche Komponente enthalten, so dass eine entsprechende Anpassung von Art. 3a BayKSG für eine vollständige Erfüllung der europarechtlichen Umsetzungspflicht formal erforderlich ist. Da die Auslegung faktisch aber schon bisher zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgte, beschränkt sich die Ergänzung inhaltlich allerdings auf eine bloße Feststellung der bestehenden Vollzugspraxis.

Nicht übernommen wird die neu aufgenommene Beschränkung der Beteiligung auf die „betroffene“ Öffentlichkeit im Sinne der Definition in Art. 3 Nr. 18 der Seveso-III-Richtlinie. Die Beibehaltung der bisherigen, grundsätzlich schrankenlosen Öffentlichkeitsbeteiligung entbindet die Katastrophenschutzbehörde einerseits von einer entsprechenden zusätzlichen Prüfung, andererseits ist aufgrund der weitgefassten Begriffsbestimmung in Art. 3 Nr. 18 der Seveso-III-Richtlinie ohnehin keine signifikante bzw. praktisch relevante Reduzierung des Personenkreises erkennbar.

#### **Zu bb) und cc)**

Die Änderungen in den Sätzen 2, 5 und 6 tragen der Zielsetzung einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung der Seveso-III-Richtlinie Rechnung. Der Begriff der Stellungnahme bringt den umzusetzenden Kerngehalt von Art. 12 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie, wonach der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben ist, ihren Standpunkt zu den externen Notfallplänen darzulegen, genauer und umfassender zur Geltung als der Begriff der bloßen Anregung. Der bisher verwendete Begriff konnte gegenüber dem Bürger den Eindruck erwecken, dass Einwände gegen die Pläne nicht möglich sind. Diese Ungenauigkeit wird mit der neuen Formulierung beseitigt. Dieses Ziel wäre zwar auch über eine richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der Anregung erreichbar, mit der neuen Formulierung werden jedoch verbleibende Unsicherheiten von vornherein beseitigt und der Gefahr des Vorwurfs einer nicht ausreichenden Umsetzung der Richtlinie vorgebeugt. Die Änderungen sind in diesem Sinn aufgrund einer europarechtlichen Umsetzungspflicht als erforderlich anzusehen.

#### **Zu lit. f)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu aa)**

Es handelt sich um Anpassungen infolge der Änderungen nach lit. e) – Unterpunkte bb) und cc). Die dortige Begründung gilt entsprechend.

#### **Zu bb)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu lit. g)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu lit. h)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu aa) und bb)**

Die Änderungen dienen der Anpassung an den Vertrag von Lissabon, mit dem die Europäische Union Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaften wurde; die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **Zu lit. i)**

Die Änderung der Absatznummerierung ist systematisch bedingt.

#### **Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3b BayKSG):**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 1 Nr. 4 (Art. 8 BayKSG):**

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Es werden überholte Begrifflichkeiten durch die aktuellen ersetzt.

#### **Zu § 1 Nr. 5 (Überschrift Art. 19 BayKSG):**

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die Vorschriften über das Außerkrafttreten wurden bereits aufgehoben.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten:**

In § 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.